

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Niederdorf**



Der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf hat am 08. November 2001 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl S. 345) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Entschädigungen nach Durchschnittssätzen erhalten nur Personen, die auf ausdrückliche Aufforderung des Bürgermeisters bzw. Gemeinderates tätig werden.
- (3) Der Durchschnittssatz beträgt 6,00 Euro/h, der Tageshöchstsatz 42,00 Euro.
- (4) Ehrenamtliche Helfer bei Wahlen, Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen erhalten eine einmalige Entschädigung von 20,00 Euro.

## **§ 2**

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen

Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht übersteigen.

(5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach §1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

#### **1. Bei Gemeinderäten**

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 Euro
- als monat. Grundbetrag für Gemeinderäte, die in den Ausschüssen tätig sind 10,00 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro

#### **2. Sonstige Mitglieder der Ausschüsse**

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der **erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters** erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

Der **zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters** erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

(3) Für länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und die Sitzungsgelder nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils am Quartalsende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

#### **§ 4**

##### **Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft Stollberg/Niederdorf erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 3 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte und Ausschussmitglieder sowie des Bürgermeisters (Ratsentschädigungssatzung), Beschlussnummer 41/94 vom 01.09.1994 außer Kraft.

Niederdorf, den 08.11.2001

Lippmann  
Bürgermeister

*Siegel*